

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 03.02.2016

Laufende Nummer: 02/2016

Fakultätsordnung der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Fakultätsordnung der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal

vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV.NRW. S. 547) sowie der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachung 14/2015) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal die folgende Fakultätsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät Gesellschaft und Ökonomie erfüllt als eine der Fakultäten der Hochschule Rhein-Waal die in § 3 HG NRW genannten Hochschulaufgaben.

(2) Die Fakultät bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium in den Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers wahr.

(3) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan oder die oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Fakultätsordnung zur Vertreterin bestellten Prodekanin oder zum Vertreter bestellten Prodekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird durch die Rahmenprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG NRW. Mitglieder sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.

(4) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen oder Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Veranstaltung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Hochschule und der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Abs. 3 HG NRW der Fakultätsrat sowie das Dekanat.

§ 5 Organisation und Aufgaben

(1) Die Fakultät wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG NRW die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzendem und drei Prodekaninnen oder Prodekanen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt nach § 27 Abs. 1 HG NRW die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW von einer Prodekanin oder einem Prodekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat. Das Dekanat setzt den Fakultätsrat über Abwesenheitsvertretungen innerhalb des Dekanats ins Benehmen und informiert die Mitglieder der Fakultät darüber.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Wahl des Dekanats

(1) Die Mitglieder des Dekanats werden nach § 27 Abs. 4 HG NRW vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Sollte durch Ausscheiden eines oder mehrere Mitglieder des Dekanats eine Neuwahl nötig werden, so findet lediglich eine Ersatzwahl statt. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der ursprünglichen Besetzung.

(3) Das Wahlergebnis ist auf den Webseiten der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 7 Aufbau und Organisation des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder nach § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Grundordnung

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
sowie mit beratender Stimme (nach § 28 Abs. 3 HG NRW)
- das Dekanat.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist gemäß § 11 Abs. 3 der Grundordnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 9 Studiengangsleitung

(1) Für jeden Studiengang wird eine Studiengangsleitung bestimmt. Die Studiengangsleitung muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Studiengangsleitung wird durch Beschluss des Fakultätsrats benannt. Die Studiengangsleitung stimmt sich in fachlichen Fragen mit den anderen in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sowie dem Dekanat, insbesondere der Studiendekanin/dem Studiendekan, ab.

(2) Die Studiengangsleitungen sind die Repräsentantinnen und Repräsentanten eines Studiengangs oder eines Studienbereichs. Sie sind verantwortlich für die erforderliche Kommunikation im und über den Studiengang.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie die Vertreterin der Gleichstellungsauftragten der Fakultät werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden aus den Mitgliedern der Fakultät, die entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen, gewählt.

(3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß § 31 der Wahlordnung der Hochschule Rhein-Waal.

(4) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 24 (3) HG NRW.

§11 Studienbeirat

(1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses von Prüfungsordnungen, der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Vertreter nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 werden vom Fakultätsrat gewählt. Erfüllt zum Zeitpunkt der Wahl kein Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 1 Nummer 2 zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 HG NRW beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(5) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.

§ 12 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat bildet folgende ständige Kommissionen:

- Kommission für Finanzen, Planung und Struktur
- Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium gemäß § 8 Abs. 7 Grundordnung der Hochschule Rhein Waal

(2) Der Fakultätsrat kann neben den in Abs. 1 genannten ständigen Kommissionen gemäß §12 Abs.1 HG NRW für Einzelfragen weitere beratende Kommissionen bilden.

(3) Die Kommissionen beraten das Dekanat und den Fakultätsrat bei deren Entscheidungen.

(4) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) In den ständigen Kommissionen beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Entsprechendes gilt, sofern durch den Fakultätsrat nicht anderweitig beschlossen, auch für alle weiteren Kommissionen gemäß Abs. 2.

(6) Die Kommissionen bestimmen, sofern nicht anderweitig geregelt, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§13 Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Den Kommissionen gehören, sofern nicht anderweitig geregelt, an:

- vier Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ein/e Vertreter/in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein/e Vertreter/in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein/e Vertreter/in der Gruppe der Studierenden

(2) Die Zusammensetzung der Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium ergibt sich aus § 8 (7) der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal.

(3) Als Mitglieder von Kommissionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.

§ 14 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über solche Anträge.

§ 16 Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. (2) Die Fakultätsordnung der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie vom 21.03.2014 (Amtl. Bekanntmachung 21/2014) wird mit Inkrafttreten der Fakultätsordnung vom 12.11.2015 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal vom 13.01.2016.

Kleve, den 03.02.2015

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer